

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 28.02.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Nr. 9/2014, Finsterwalder Stadtanzeiger Nr. 9/2014, S. 4-7, vom 22.08.2014), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 28.11.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Nr. 11/2018, Finsterwalder Stadtanzeiger Nr. 12/2018, S. 8 vom 14.12.2018), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“, ~~welches als Beilage zu den „Sängerstadt Nachrichten – Finsterwalder Stadtanzeiger“ für die Stadt Finsterwalde erscheint.~~ Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen, zu denen die Stadt Finsterwalde gesetzlich verpflichtet ist.

2. § 16 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Finsterwalde öffentlich bekannt gemacht:

- a) Bekanntmachungskasten Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde (~~links~~-vor dem Schloss)
- b) Bekanntmachungskasten Feuerwehrgerätehaus, Sornoer Hauptstraße 19, 03238 Finsterwalde, Ortsteil Sorno
- c) Bekanntmachungskasten Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 17, 03238 Finsterwalde, Ortsteil Pechhütte.

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben ~~oder elektronisch versandt~~ wurde.

Artikel 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 28.02.2024

Gampe
Bürgermeister